

## **Verordnung der Bundesinnung der Maler und Tapezierer über die Meisterprüfung für das Handwerk Ledergalanteriewarenerzeugung und Taschner (Ledergalanteriewarenerzeugung und Taschner-Meisterprüfungsordnung)**

Aufgrund der §§ 24 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2020, wird verordnet:

### **Allgemeine Prüfungsordnung**

**§ 1.** Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk Ledergalanteriewarenerzeugung und Taschner ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, anzuwenden.

### **Qualifikationsniveau**

**§ 2.** (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Niveau 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist daher vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:

1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse (unter Berücksichtigung eines kritischen Verständnisses von Theorien),
2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in seinem/iherem Beruf) und
3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen).

(2) Der in der Anlage 1 abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B und Modul 3 der Meisterprüfung und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Meisterprüfung.

### **Gliederung und Durchführung**

**§ 3.** (1) Die Meisterprüfung besteht aus fünf Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so ist dieses Modul auf einmal abzulegen.

(4) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:

Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder
Modul 1 Teil A Modul 1 Teil B Modul 3	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat aber jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.
Modul 2 Teil A Modul 2 Teil B	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(5) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:

Modul	Teil	Gegenstand	Anrechnung
Modul 1	A	Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	Lehrabschlussprüfung in den Lehrberufen 1. Ledergalanteriewarenerzeugung und Taschner oder 2. Sattler und Riemer. (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung)

			Abschluss der Fachschule für Lederdesign.
	B	Meisterarbeit	-
Modul 2	A	Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	Lehrabschlussprüfung in den Lehrberufen 1. Ledergalanteriewarenerzeugung und Taschner oder 2. Sattler und Riemer. (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung) Abschluss der Fachschule für Lederdesign.
	B	Kunden-, Sicherheits- und Qualitätsmanagement	-
Modul 3		Planung und Kalkulation	-

### **Modul 1: Fachlich praktische Prüfung**

§ 4. Das Modul 1 ist eine projektorientierte fachlich praktische Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A sind die berufsnotwendigen Lernergebnisse auf Lehrabschlussprüfungsniveau (LAP-Niveau) gemäß § 21 Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2021, nachzuweisen. Im Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Lernergebnisse nachzuweisen. Dazu zählen insbesondere Planung, Organisation und meisterliche Ausführung.

#### **Modul 1 Teil A**

§ 5. (1) Das Modul 1 Teil A umfasst den Gegenstand „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat das folgende berufsnotwendige Lernergebnis im Rahmen der Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrags auf LAP-Niveau nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage, bereits zugeschnittene und geschärfte Teile fachgerecht zu verarbeiten und Endarbeiten durchzuführen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Maßgenauigkeit und
3. sichere und saubere Arbeitsdurchführung.

(4) Die Aufgabe ist von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 6 Stunden bearbeitet werden kann. Die Prüfung ist nach 8 Stunden zu beenden.

(5) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat eigene Materialien zu verwenden.

(6) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann in Absprache mit der Prüfungskommission eigene Maschinen zur Prüfung mitnehmen und verwenden.

#### **Modul 1 Teil B**

§ 6. (1) Das Modul 1 Teil B umfasst den Gegenstand „Meisterarbeit“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlich-praktischen Lernergebnisse durch die Bearbeitung von betrieblichen Aufträgen nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. die fachgerechte Planung von Arbeitsaufträgen der Ledergalanteriewarenerzeugung und Taschnelei zu gewährleisten und
2. Ledergalanteriewaren und Taschen herzustellen.

(3) Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Maßgenauigkeit und
3. Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 36 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 40 Stunden zu beenden.

(5) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat eigene Materialien zu verwenden.

(6) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann eigene Maschinen zur Prüfung in Absprache mit der Prüfungskommission mitnehmen und verwenden.

### **Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung**

§ 7. (1) Das Modul 2 ist eine fachlich mündliche Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Im Teil B sind die Lernergebnisse in Management, Qualitätsmanagement sowie im Sicherheitsmanagement unter Beweis zu stellen.

#### **Modul 2 Teil A**

§ 8. (1) Das Modul 2 Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung, die sich auf konkrete Situationen aus dem beruflichen Alltag bezieht, nachfolgend angeführte Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Demonstrationsobjekte, wie zB Materialproben und Werkzeuge, können in der Prüfung herangezogen werden.

Er/Sie ist in der Lage,

1. die Arbeitsprozesse der Ledergalanteriewarenerzeugung und Taschner zu erklären und
2. seine/ihre Arbeit sowie Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Kundenorientierung und
3. strukturierte Gesprächsführung.

(4) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

#### **Modul 2 Teil B**

§ 9. (1) Das Modul 2 Teil B umfasst den Gegenstand „Kunden-, Sicherheits- und Qualitätsmanagement“.

(2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/i ihrem Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.

(3) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen jedenfalls die Lernergebnisse gemäß Z 1 – 3 sowie mindestens ein weiteres von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis aus Z 4 – 8 nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. eine Marketingstrategie für das Unternehmen zu entwickeln und umzusetzen,
2. eine fachgerechte Kundenberatung zu gewährleisten,
3. die fachgerechte Reparatur und Restaurierung von Ledergalanteriewaren und Taschen durchzuführen,
4. ein branchenübergreifendes Netzwerk aufzubauen,
5. zu gewährleisten, dass produzierte Waren verkaufsfördernd präsentiert werden,
6. verwendete Werkzeuge, Maschinen und Geräte instand zu halten,
7. Sicherheitsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren und
8. Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren.

(4) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Kundenorientierung und
3. strukturierte Gesprächsführung.

(5) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 40 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.

### **Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung**

§ 10. (1) Das Modul 3 ist eine schriftliche Prüfung. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat dabei die dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlichen, planerischen, rechnerischen und kalkulatorischen Lernergebnisse unter Beweis zu stellen.

(2) Das Modul 3 umfasst den Gegenstand „Planung und Kalkulation“.

(3) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren.

(4) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

(5) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.

(6) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen jedenfalls die Lernergebnisse gemäß Z 1 – 3 sowie mindestens ein weiteres von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis aus Z 4 – 5 nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. Leistungsumfänge fachgerecht zu ermitteln, Verrechnungspreise zu kalkulieren und ein Angebot zu erstellen,
2. die fachgerechte Planung von Arbeitsaufträgen der Ledergalanteriewarenerzeugung und Taschneerei zu gewährleisten,
3. die Beschaffung von Materialien in angemessener Qualität und Menge zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren,
4. den Leistungszeitraum der Auftragserfüllung zu ermitteln und dessen Einhaltung zu gewährleisten und
5. ein betriebliches Umweltmanagement zu implementieren, durchzuführen und zu dokumentieren.

(7) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Praxistauglichkeit.

(8) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 6 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 8 Stunden zu beenden.

### **Modul 4: Ausbilderprüfung**

§ 11. Das Modul 4 besteht aus der Ausbilderprüfung gemäß §§ 29a ff BAG oder in der Absolvierung des Ausbilderkurses gemäß § 29g BAG.

### **Modul 5: Unternehmerprüfung**

§ 12. Das Modul 5 besteht aus der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 114/2004.

### **Bewertung**

§ 13. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Modul 1 und Modul 2 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden. Modul 3 ist positiv bestanden, wenn der Gegenstand dieses Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurde.

(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1 Modul 2	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 3	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.

(4) Angerechnete Gegenstände werden in die Beurteilung, ob ein Modul mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bestanden wurde, nicht einbezogen. Auf Basis der möglichen Anrechnungen hat die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1 Modul 2	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.

(5) Die Meisterprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden und die Voraussetzungen für die Bewertung der Meisterprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.

### **Wiederholung**

§ 14. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

### **Zusatzprüfung**

§ 15. Personen, die im Handwerk Sattler einschließlich Fahrzeughersteller und Riemer die Meisterprüfung bestanden haben, können zur Erlangung dieser Meisterprüfung eine Zusatzprüfung ablegen.

Die Zusatzprüfung umfasst folgende Teile dieser Meisterprüfung:

1. Modul 1, Teil B und
2. Modul 2, Teil B

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

§ 16. (1) Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2023 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Bundesinnung der Tapezierer und Dekorateur und Sattler über die Meisterprüfung für das Handwerk Ledergalanteriewarenherstellung und Taschner am 30. Jänner 2004, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 können Personen ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung bis zu zwölf Monate ab Inkrafttreten wahlweise auch gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen.

(4) Der Leiter/Die Leiterin der Meisterprüfungsstelle hat bereits absolvierte vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Meisterprüfung anzurechnen.

Bundesinnung der Maler und Tapezierer

Komm.Rat Erwin Wieland  
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer  
Bundesinnungsgeschäftsführer

**Anlage 1****Qualifikationsstandard**

Der folgende Qualifikationsstandard stellt die Grundlage für die unter §§ 6, 9 und 10 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar. Er gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche und entsprechend den Anforderungen des § 2 in Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz:

1. Kommunikation,
2. Planung und Herstellung und
3. Sicherheits- und Qualitätsmanagement.

**Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:**

Der Ledergalanteriewarenerzeuger und Taschner/Die Ledergalanteriewarenerzeugerin und Taschnerin kann komplexe berufliche Aufgaben oder Projekte leiten. Dabei übernimmt er/sie auch in nicht vorhersehbaren Situationen die Entscheidungsverantwortung. Er/Sie kann festlegen, ob er/sie Aufgaben bzw. Fertigkeiten zur Gänze selbst übernimmt oder an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bzw. Externe delegiert. Der Ledergalanteriewarenerzeuger und Taschner/Die Ledergalanteriewarenerzeugerin und Taschnerin kann seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Umsetzung von Aufgaben bzw. einzelner Fertigkeiten anleiten und unterstützen sowie deren Leistungen überprüfen. Ebenso kann er/sie seine/ihre eigenen und fremden Leistungen sowie das Endergebnis kritisch bewerten und (daraus) neue bzw. optimierte Vorgehensweisen entwickeln.

<b>Kommunikation</b>		
<b>LERNERGEBNISSE</b>	<b>KENNTNISSE</b>	<b>FERTIGKEITEN</b>
Er/Sie ist in der Lage, ein branchenübergreifendes Netzwerk aufzubauen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Networking-Methoden</li> <li>– Kommunikationstechniken</li> <li>– Stakeholder Management</li> </ul>	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> <li>– erkennen, mit welchen Partnern aus anderen Branchen Kooperationen wirtschaftlich sinnvoll sind.</li> <li>– mit Partnern (zB Industriebetriebe, Hochschulen) aus anderen Branchen kooperieren.</li> </ul>
Er/Sie ist in der Lage, eine Marketingstrategie für das Unternehmen zu entwickeln und umzusetzen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Zielgruppenanalyse</li> <li>– Marketingmaßnahmen und -strategien</li> </ul>	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Beweggründe der Kaufentscheidung von Kunden erkennen.</li> <li>– die Zielgruppen für angebotene Produkte und Dienstleistungen bestimmen.</li> <li>– eine Spezialisierung seines/ihrer Unternehmens (zB hinsichtlich Funktionalität, Design) entwickeln und bewerben.</li> <li>– auf die Zielgruppe abgestimmte, branchenspezifische Marketingmaßnahmen entwickeln und durchführen.</li> </ul>

<p>Er/Sie ist in der Lage zu gewährleisten, dass produzierte Waren verkaufsfördernd präsentiert werden.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– verkaufsfördernde Maßnahmen</li> <li>– Verkaufspsychologie</li> <li>– Zielgruppen</li> <li>– Preisauszeichnung</li> <li>– Dekoration</li> </ul>	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– den Zielgruppen entsprechende Kooperationspartner (zB Einzelhandelspartner, Online-Plattformen) auswählen.</li> <li>– sicherstellen, dass eigene Produkte bei ausgewählten Kooperationspartnern angemessen präsentiert werden.</li> <li>– die eigene Geschäftsdécoration aktuell und saisonal gestalten.</li> <li>– verkaufpsychologische Trends bei der Gestaltung von Verkaufsräumen berücksichtigen.</li> <li>– innovative Angebote entwickeln und deren verkaufsfördernde Darstellung gewährleisten.</li> </ul>
<p>Er/sie ist in der Lage, eine fachgerechte Kundenberatung zu gewährleisten.</p>	<p>Er/sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Unternehmensorganisation</li> <li>– Leistungsangebot</li> <li>– Kundenberatung</li> <li>– Verkaufstechniken und -förderung</li> <li>– Werkstätteneinrichtung</li> <li>– Kommunikationstechniken</li> <li>– Umgang mit Reklamationen</li> <li>– Mitarbeiterführung</li> </ul>	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– den Kundenbedarf und Kundenwünsche erheben.</li> <li>– Kunden/Kundinnen über sein/ihr Leistungsangebot beraten.</li> <li>– den Preis seiner/ihrer Leistung argumentieren.</li> <li>– Kunden/Kundinnen bei besonderen Anliegen beraten.</li> <li>– die Wünsche von Kunden/Kundinnen mit den gegebenen strukturellen Voraussetzungen (Werkstätteneinrichtung) und zur Verfügung stehenden Ressourcen abstimmen.</li> <li>– die Handhabung des Produktes sowie Reinigungs- und Pflegeanforderungen kundengerecht erklären.</li> <li>– Kunden/Kundinnen über die Realisierbarkeit ihrer Anforderungen beraten.</li> <li>– professionell mit Reklamationen von Kunden/Kundinnen umgehen.</li> </ul>

		– Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Kundenberatung überprüfen und einschulen.
--	--	---

<b>Planung und Herstellung</b>		
<b>LERNERGEBNISSE</b>	<b>KENNTNISSE</b>	<b>FERTIGKEITEN</b>
Er/Sie ist in der Lage, die Beschaffung von Materialien in angemessener Qualität und Menge zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bestellwesen</li> <li>– Einkaufsplanung</li> <li>– Kalkulation (zB Materialbedarfsrechnung)</li> <li>– Lieferantenmarkt</li> <li>– Nachhaltigkeitsmanagement (zB Verpackung, Liefermodalitäten)</li> <li>– Materialkunde</li> <li>– Auswahlkriterien für Lieferanten</li> <li>– Zahlungsmanagement</li> <li>– Verhandlungstechniken</li> <li>– Kommunikationstechniken</li> <li>– Lagermanagement</li> <li>– Warenannahme</li> <li>– Mitarbeiterführung</li> </ul>	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> <li>– den Materialbedarf fachgerecht ermitteln.</li> <li>– Lieferanten auf Basis ihrer Produktqualität, Nachhaltigkeit, Preismodalitäten, Zahlungsbedingungen, Lieferbedingungen etc. auswählen.</li> <li>– mit Lieferanten über Preise, Liefer- und Zahlungsbedingungen verhandeln.</li> <li>– die Bestellung der benötigten Materialien in angemessener Qualität und Menge gewährleisten.</li> <li>– Maßnahmen bei Lieferverzug setzen, um den laufenden Betrieb aufrecht erhalten zu können.</li> <li>– dafür sorgen, dass Anlieferungen angenommen, überprüft und bei Mängeln entsprechende Maßnahmen getroffen werden.</li> <li>– geeignete Lagerbedingungen für verschiedene Materialien sicherstellen.</li> <li>– Mitarbeiter/innen in der Beschaffung von Materialien überprüfen und einschulen.</li> </ul>
Er/Sie ist in der Lage, Leistungsumfänge fachgerecht zu ermitteln, Verrechnungspreise zu kalkulieren und ein Angebot zu erstellen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> <li>– branchenübliches Leistungsangebot</li> <li>– kaufmännische, schriftliche Kommunikation</li> <li>– Kundenberatung</li> <li>– Werkzeug-, Maschinen- und Gerätekunde</li> <li>– Werkstoff- und Materialkunde</li> <li>– Fachrechnen insbesondere Materialbedarfsberechnung</li> <li>– Kalkulation</li> </ul>	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> <li>– technische Zeichnungen und Skizzen berufsspezifischer Produkte interpretieren, auswerten und für die Kalkulation vorbereiten.</li> <li>– die branchenspezifische Leistungsbeschreibung marktüblich darstellen.</li> <li>– die geplanten Arbeitsverfahren auswählen.</li> <li>– Werkzeug, Geräte, Apparate, Maschinen und Arbeitsbehelfe auswählen.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Arbeitsplanung</li> <li>– Betriebsmittelkosten</li> <li>– Qualifikationsanforderungen für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen</li> <li>– berufsbezogene gesetzliche Vorgaben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– eine Materialaufstellung vornehmen.</li> <li>– eine Materialbedarfsberechnung vornehmen.</li> <li>– Personal- und Sachkosten berechnen unter Berücksichtigung von             <ul style="list-style-type: none"> <li>– Lohnkosten,</li> <li>– Lohnnebenkosten,</li> <li>– Betriebsmittelkosten und</li> <li>– Gemeinkosten Angebote gestalten.</li> </ul> </li> <li>– aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben sicherstellen.</li> </ul>
<p>Er/Sie ist in der Lage, den Leistungszeitraum der Auftragserfüllung zu ermitteln und dessen Einhaltung zu gewährleisten.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Betriebs- und Arbeitsorganisation</li> <li>– Kundenberatung</li> </ul>	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– einen Zeitplan der jeweiligen Arbeitsabläufe erstellen.</li> <li>– den notwendigen Zeitbedarf des Arbeitsauftrages ermitteln.</li> <li>– die Auftragsplanung mit anderen Aufträgen des Unternehmens sowie dem Kundenwunsch abstimmen.</li> </ul>
<p>Er/Sie ist in der Lage, die fachgerechte Planung von Arbeitsaufträgen der Ledergalanteriewarenerzeugung und Taschnerei zu gewährleisten.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Erstellung von Skizzen und technischen Zeichnungen</li> <li>– Arbeitsvorbereitung</li> <li>– Werkstätteneinrichtung</li> <li>– berufsspezifische manuelle und maschinelle Arbeitsverfahren und -techniken bzw. Produktionstechniken, zB:             <ul style="list-style-type: none"> <li>– Einschlagen</li> <li>– Zu- bzw. Abstoßen</li> <li>– Handnähen</li> <li>– Kanten schleifen, grundieren, färben und streichen</li> </ul> </li> </ul>	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Produktgestaltung anhand funktioneller, ergonomischer und optischer Aspekte unter Einbeziehung des Kundenwunsches vornehmen.</li> <li>– Lösungen für konkrete, auftragsspezifische Problemstellungen entwickeln.</li> <li>– Skizzen und technische Zeichnungen inklusive Kaschierungen, Supportmaterialien, Verschlussmittel und Zierelementen unter Berücksichtigung berufsbezogener Gestaltungsgrundsätze anfertigen.</li> <li>– Farb-, Form- und Materialkonzepte erstellen und zeichnerisch umsetzen.</li> <li>– Maß nehmen und Hilfsmaße berechnen.</li> <li>– einen Zuschnittplan erstellen.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>– fachgerechter Einsatz von Werkzeug, Maschinen, Apparaten, Arbeitsbehelfen und Geräten (zB Bügelwerkzeug, Streicheisen, Falzbein, Ahle)</li> <li>– Werkstoffe und Materialien</li> <li>– berufsbezogene Berechnungen (zB Materialbedarfsberechnung, Verhältnisrechnungen, Geometrie)</li> <li>– Materialbedarfsberechnung</li> <li>– berufsbezogene Gestaltungsgrundsätze</li> <li>– Farbenlehre</li> <li>– Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen</li> <li>– berufsbezogene europäische und nationale Normen (wie zB Brandschutznormen)</li> <li>– berufsbezogene gesetzliche Vorgaben und fachliche Sondervorschriften wie insbesondere zum Artenschutz</li> <li>– digitale Hilfsmittel für technische Zeichnungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Arbeitsschritte, -mittel und -methoden auswählen und planen.</li> <li>– Arbeitsverfahren und -techniken bzw. Produktionstechniken zur Verarbeitung von Leder, Kunststoffen und Textilien (unter Verwendung von Holz, Metall, Hartplatten, Pappe und Supportmaterialien) auswählen.</li> <li>– Werkzeug, Geräte, Apparate, Maschinen und Arbeitsbehelfe auswählen.</li> <li>– für den Auftrag geeignete Materialien, Werk- und Hilfsstoffe inklusive Beschläge und Zubehör auswählen.</li> <li>– Materialbedarfsberechnungen durchführen.</li> <li>– geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die entsprechenden Arbeiten auswählen und den Personaleinsatz mit anderen Aufträgen des Unternehmens abstimmen.</li> <li>– berufsbezogene Normen und gesetzliche Vorgaben interpretieren und anwenden.</li> </ul>
<p>Er/Sie ist in der Lage, Ledergalanteriewaren und Taschen herzustellen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Lesen und Interpretieren von Skizzen und technischen Zeichnungen</li> <li>– Arbeitsvorbereitung</li> <li>– Werkstätteneinrichtung</li> <li>– berufsspezifische manuelle und maschinelle Arbeitsverfahren und -techniken bzw. Produktionstechniken</li> <li>– Werkzeug-, Maschinen- und Gerätekunde (zB Bügelwerkzeug, Streicheisen, Falzbein, Ahle)</li> <li>– Werkstoff- und Materialkunde</li> <li>– berufsbezogene Gestaltungsgrundsätze</li> <li>– Farbenlehre</li> </ul>	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Skizzen und technische Zeichnungen berufsspezifischer Produkte interpretieren.</li> <li>– Arbeitsschritte, -mittel und -methoden abstimmen, durchführen bzw. anwenden.</li> <li>– berufsspezifische manuelle und maschinelle Arbeitsverfahren und -techniken bzw. Produktionstechniken durchführen, insbesondere             <ul style="list-style-type: none"> <li>– Einschlagen</li> <li>– Zu- bzw. Abstoßen</li> <li>– Handnähen</li> <li>– Kanten schleifen, grundieren und färben</li> <li>– Einbügeln</li> </ul> </li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen</li> <li>- berufsbezogene europäische und nationale Normen (wie zB Brandschutznormen)</li> <li>- berufsbezogene gesetzliche Vorgaben und fachliche Sondervorschriften wie zum Beispiel zum Artenschutz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Werkzeuge, Geräte, Apparate, Maschinen und Arbeitsbehelfe einrichten, einstellen, bedienen und einsetzen.</li> <li>- Materialien, Werk- und Hilfsstoffe inklusive Beschläge und Zubehör beurteilen, bearbeiten und einsetzen.</li> <li>- Ledergalanteriewaren (zB Kleinlederwaren) mithilfe manueller und maschineller Arbeitsverfahren und -techniken herstellen.</li> <li>- Taschen (zB Handtaschen, Aktentaschen, Koffer, Laptoptaschen) mithilfe manueller und maschineller Arbeitsverfahren und -techniken herstellen.</li> <li>- Endarbeiten bei der Herstellung von Ledergalanteriewaren und Taschen durchführen.</li> <li>- eine Funktions- und Qualitätskontrolle durchführen.</li> <li>- geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die entsprechenden Arbeiten auswählen und den Personaleinsatz mit anderen Aufträgen des Unternehmens abstimmen.</li> <li>- berufsbezogene Normen und gesetzliche Vorgaben interpretieren und anwenden.</li> </ul>
<p>Er/Sie ist in der Lage, die fachgerechte Reparatur und Restaurierung von Ledergalanteriewaren und Taschen durchzuführen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Interpretation von Skizzen und technischen Zeichnen</li> <li>- Arbeitsvorbereitung</li> <li>- Stilkunde, historische Arbeitstechniken und moderne Restaurierungstechniken</li> <li>- Mängel- und Schadensfeststellung sowie -beurteilung</li> <li>- Zustands- bzw. Funktionskontrolle</li> <li>- Kundenberatung</li> </ul>	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Skizzen und technische Zeichnungen berufsspezifischer Produkte anfertigen und interpretieren.</li> <li>- Muster bzw. Reproduktionen fachgerecht anfertigen.</li> <li>- Zustands- bzw. Funktionskontrollen durchführen.</li> <li>- Mängel und Schäden feststellen und beurteilen sowie daraus abgeleitete Maßnahmen der Reparatur und Restaurierung durchführen.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>– berufsspezifische manuelle und maschinelle Arbeitsverfahren und -techniken bzw. Produktionstechniken der Reparatur und Restaurierung</li> <li>– Werkstätteneinrichtung</li> <li>– Werkzeug-, Maschinen- und Gerätekunde (zB Bügelwerkzeug, Streicheisen, Falzbein, Ahle)</li> <li>– Werkstoff- und Materialkunde</li> <li>– Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kunden/Kundinnen über die überschlägigen Kosten der möglichen Reparatur- bzw. Restaurierungsvarianten beraten und aufklären.</li> <li>– den Erhalt historischer Substanz sicherstellen.</li> <li>– Arbeitsschritte, -mittel und -methoden abstimmen, durchführen bzw. anwenden.</li> <li>– berufsspezifische manuelle und maschinelle Arbeitsverfahren und -techniken bzw. Produktionstechniken durchführen, insbesondere             <ul style="list-style-type: none"> <li>– Einschlagen</li> <li>– Zu- bzw. Abstoßen</li> <li>– Handnähen</li> <li>– Kanten schleifen, grundieren und färben</li> <li>– Einbügeln</li> </ul> </li> <li>– Werkzeuge, Geräte, Apparate, Maschinen und Arbeitsbehelfe einrichten, einstellen, bedienen und einsetzen.</li> <li>– Materialien, Werk- und Hilfsstoffe inklusive Beschläge und Zubehör beurteilen, bearbeiten und einsetzen.</li> <li>– eine Funktions- und Qualitätskontrolle durchführen.</li> <li>– die durchgeführten Reparatur- bzw. Restaurierungsarbeiten dokumentieren und Kunden/Kundinnen die Vorgehensweise erklären.</li> <li>– die Handhabung des Produktes sowie Reinigungs- und Pflegeerfordernisse kundengerecht erklären.</li> <li>– geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die entsprechenden Arbeiten auswählen und den Personaleinsatz mit anderen Aufträgen des Unternehmens abstimmen.</li> </ul>
--	---	---

<p>Er/Sie ist in der Lage, verwendete Werkzeuge, Maschinen und Geräte instand zu halten.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Pflegebedürfnisse von Werkzeugen, Maschinen und Geräten</li> <li>– Mitarbeiterführung</li> </ul>	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Funktionsüberprüfungen bei Werkzeugen, Maschinen und Geräten durchführen.</li> <li>– entscheiden, wann Werkzeuge, Maschinen und Geräte ersetzt werden müssen.</li> <li>– gewährleisten, dass Werkzeuge, Maschinen und Geräte regelmäßig fachgerecht gereinigt, gewartet und gepflegt werden.</li> <li>– Mitarbeiter/innen in der Instandhaltung von Werkzeugen, Maschinen und Geräten überprüfen und einschulen.</li> </ul>
--	---	---

<p><b>Sicherheits- und Qualitätsmanagement</b></p>		
<p><b>LERNERGEBNISSE</b></p>	<p><b>KENNTNISSE</b></p>	<p><b>FERTIGKEITEN</b></p>
<p>Er/Sie ist in der Lage, Sicherheitsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Arbeitnehmer- und Gesundheitsschutz</li> <li>– Unfallverhütung</li> <li>– Meldevorschriften bei einem Arbeitsunfall, wie zB beim Arbeitsinspektorat</li> <li>– Arbeitsplatzevaluierung</li> <li>– Schutzbestimmungen für Frauen, Jugendliche, Personen mit Behinderungen</li> <li>– Arbeitsinspektion sowie Arbeitsmediziner/innen und Sicherheitsfachkräfte der AUVA</li> <li>– Ergonomie am Arbeitsplatz</li> <li>– Gefahrevaluierung</li> <li>– Sicherheitsdatenblätter</li> <li>– Sicherheitsstandards (zB Verwendung von Werkzeugen und Maschinen, persönlicher Schutzausrüstung)</li> <li>– Personalmanagement</li> <li>– Dokumentationsvorschriften</li> </ul>	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– gesetzlich gebotene Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz der Mitarbeiter/innen setzen.</li> <li>– Maßnahmen zur Arbeitssicherheit überprüfen.</li> <li>– Meldevorschriften im Fall eines Arbeitsunfalls umsetzen.</li> <li>– Gefahren erkennen und diese vermeiden.</li> <li>– Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten vorbeugen, indem er/sie die sichere Gestaltung der Arbeitsplätze gewährleistet.</li> <li>– Arbeitsvorgänge auf ihr Gefahrenpotential evaluieren, den sicheren Umgang mit den Arbeitsmitteln und Maschinen trainieren und dies dokumentieren.</li> <li>– Sicherheitsdatenblätter interpretieren, auflegen und Mitarbeiter/innen darüber unterweisen.</li> <li>– Mitarbeiter/innen auf Baustellen in Sicherheitsstandards unterweisen.</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>– die Einhaltung von Sicherheitsstandards sicherstellen und dokumentieren.</li> </ul>
<p>Er/Sie ist in der Lage, Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Normen und Fachregeln</li> <li>– Entwicklung von Qualitätsstandards</li> <li>– Herstellerrichtlinien</li> <li>– Personalmanagement</li> <li>– Umweltschutz</li> <li>– Herstellungs- und Arbeitsmethoden</li> <li>– Dokumentationsvorschriften</li> </ul>	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -optimierung auswählen, einleiten sowie laufend umsetzen und dokumentieren.</li> <li>– Herstellerrichtlinien von verwendeten Materialien beachten.</li> <li>– geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Qualitätsmanagement auswählen und einsetzen.</li> <li>– die Einhaltung von festgelegten Qualitätsstandards sicherstellen und dokumentieren.</li> <li>– seine/ihre Tätigkeiten unter Berücksichtigung relevanter Umweltschutzrichtlinien und rationeller Herstellungs- und Arbeitsmethoden umsetzen.</li> </ul>
<p>Er/Sie ist in der Lage, ein betriebliches Umweltmanagement zu implementieren, durchzuführen und zu dokumentieren.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Umweltschutzvorschriften entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (zB Abfallwirtschaftsgesetz)</li> <li>– Vermeidung von Abfall sowie stoffliche und thermische Verwertungsmöglichkeiten</li> <li>– umweltschonendes, nachhaltiges, energieeffizientes Arbeiten und Wirtschaften</li> <li>– die einschlägigen Qualifikationsanforderungen an die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (zB Abfallwirtschaftskonzept ab 20 Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen)</li> </ul>	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Maßnahmen des betrieblichen Umweltmanagements auswählen, implementieren sowie laufend umsetzen und dokumentieren.</li> <li>– Abfälle fachgerecht behandeln, lagern und transportieren.</li> <li>– geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Umweltmanagement auswählen und einsetzen.</li> <li>– die fachgerechte Behandlung und Bearbeitung von Materialien, Werk- und Hilfsstoffen sowie anderem Material entsprechend den Vorgaben des Abfallwirtschaftsgesetzes gewährleisten.</li> <li>– Aufzeichnungs-, Melde-, Hinweis- und Nachweispflichten nachkommen.</li> <li>– laufende Evaluierung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben durchführen, dokumentieren</li> </ul>

		<p>und aus den Evaluierungsergebnissen abgeleitete Maßnahmen festlegen und umsetzen.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– ressourcenschonend im Sinne einer fachgerechten Abfallvermeidung bzw. -verwertung wirtschaften.</li><li>– den rationellen und wirtschaftlichen Energieeinsatz berücksichtigen.</li></ul>
--	--	---

**Anlage 2**

**Lernergebnisse auf LAP-Niveau – Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A**

Die folgenden Lernergebnisse, Kenntnisse und Fertigkeiten stellen die Grundlage für die unter §§ 5 und 8 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar.

**Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:**

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann innerhalb seines/ihres beruflichen Arbeitskontextes, der in der Regel bekannt ist, sich jedoch ändern kann, selbstständig tätig werden. Er/Sie ist in der Lage, im Team zu arbeiten, andere Personen anzuleiten und die Routinearbeiten anderer Personen zu beaufsichtigen. Zudem kann der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin eine gewisse Verantwortung für die Bewertung und Verbesserung der Arbeitsaktivitäten übernehmen.

**Modul 1 Teil A**

Gegenstand „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, bereits zugeschnittene und geschärfte Teile fachgerecht zu verarbeiten und Endarbeiten durchzuführen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Materialkunde</li> <li>– Fachzeichnen</li> <li>– Arbeitstechniken</li> <li>– Montage von Beschlägen</li> <li>– Endkontrolle</li> </ul>	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> <li>– Materialien auswählen.</li> <li>– Fachzeichnungen und Muster interpretieren und umsetzen.</li> <li>– Arbeitstechniken fachgerecht durchführen, zB                             <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kleben</li> <li>– Handnähen</li> <li>– Nähen</li> <li>– Kanten bearbeiten</li> <li>– Einschlagen</li> <li>– Kaschieren</li> <li>– Kedern und Umdrehen</li> <li>– Aussteifen</li> <li>– Reifeln</li> <li>– Streichen</li> </ul> </li> <li>– Beschläge (zB Schloss oder Bügel) montieren.</li> <li>– eine Endkontrolle durchführen.</li> </ul>

**Modul 2 Teil A**

Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“

<b>LERNERGEBNISSE</b>	<b>KENNTNISSE</b>	<b>FERTIGKEITEN</b>
Er/Sie ist in der Lage, die Arbeitsprozesse der Leder- galanteriewarenerzeugung und Taschner zu erklären.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Werkstoffkunde</li> <li>– Beschläge und Zubehör</li> <li>– Werkzeug- und Gerätetechnologie</li> <li>– Arbeitstechniken</li> </ul>	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> <li>– verwendete Werkstoffe und Materialien be- schreiben.</li> <li>– verwendete Beschläge und verwendetes Zu- behör beschreiben.</li> <li>– verwendetes Werkzeug und verwendete Ge- räte beschreiben.</li> <li>– verwendete Arbeitstechniken beschreiben.</li> </ul>
Er/Sie ist in der Lage, seine/ihre Arbeit sowie Routi- nearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Gesprächsführung</li> <li>– Feedback</li> <li>– Werkstoffkunde</li> <li>– Beschläge und Zubehör</li> <li>– Werkzeug- und Gerätetechnologie</li> <li>– Arbeitstechniken</li> </ul>	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Qualität der eigenen Arbeiten sowie der Arbeiten von Kollegen und Kolleginnen beur- teilen.</li> <li>– Feedback geben.</li> <li>– Optimierungsvorschläge einbringen.</li> </ul>